

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

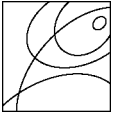
- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freien Waldorfschule Dresden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines öffentlichen Schulwesens in freier Trägerschaft auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Betrieb der Freien Waldorfschule Dresden und ihres Hortes
 - b. die Förderung von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik
 - c. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und Waldorferziehern
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a.- c. genannten Einrichtungen des Vereins arbeiten entsprechend der Pädagogik Rudolf Steiners auf christlicher Grundlage, sind konfessionell unabhängig und allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und Glaubensrichtung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele (s.o. § 2 Abs. 1) fördern wollen und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Lehrer und Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Dresden und des Hortes erwerben die Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss ihres Anstellungsvertrages und verlieren diese mit dessen Beendigung; es sei denn, sie bitten den Vorstand in schriftlicher Form um Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft.
- (3) Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Schüler erwerben die Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss des Schulvertrages und verlieren sie mit Beendigung des Vertrages, sofern sie nicht beim Vorstand schriftlich um Fortsetzung der Mitgliedschaft nachsuchen.
- (4) Sonstige natürliche und juristische Personen (z. B. Eltern ehemaliger Schüler, volljährige Schüler oder volljährige ehemalige Schüler, o.a.) erwerben die Mitgliedschaft durch Annahme ihres schriftlichen Auf-



nahmeantrags durch den Vorstand. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kündigen.

- (5) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Auf seinen persönlichen Wunsch sind die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

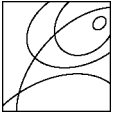
§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Erörterung der Jahresschlussrechnung
 - Erörterung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - Erörterung des Revisionsberichts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet spätestens 4 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntgabe in dem vereinseigenen Informationsblatt. Neben der Tagesordnung sind der Einladung die Eckpunkte des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplanentwurfes für das kommende Geschäftsjahr beizufügen und zugleich mitzuteilen, dass der vollständige Jahresabschluss und der vollständige Haushaltsplanentwurf von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Über die Aufnahme zusätzlicher Anträge beschließt sie zu Beginn der Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten. Dazu gehört der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt anschließend 2 interne Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung fertigt und diese gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterschreibt. Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in dem vereinsinternen Informationsblatt bekannt zu machen. Einwände



gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen des Informationsblattes gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen und dem Vorstand schriftlich den Grund, den Zweck und die vorläufige Tagesordnung vorgelegt haben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich nach Außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 14 Mitgliedern. Er verteilt seine Aufgaben unter sich. Für die Außenvertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Vorstand sollte nach Möglichkeit paritätisch mit Pädagogen und Eltern/sonstigen Mitgliedern besetzt sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde sind möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.
- (4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall ist/sind der/die Geschäftsführer geborenes und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigelegt war. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, durch die ein Hindernis für eine Eintragung ins Vereinsregister beseitigt wird, oder Satzungsänderungen, die für den Verein des Steuerrechts notwendig sind, selbstständig vorzunehmen.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart fließen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hilfsweise soll das Vereinsvermögen an eine andere Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung fließen, die es gleichfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen am 19.05.2011 im Vereinsregister VR 307